

04. Februar 2008

Amtliches Mitteilungsblatt

	Seite
Hochschulordnung der FHTW Berlin (HO)	81



Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin Treskowallee 8 10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Hochschulordnung der FHTW Berlin (HO)

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) hat der Akademische Senat gemäß § 10 Absätze 5 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz–BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBI. S. 278) am 03.12.2007 die folgende Hochschulordnung erlassen*:

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Grundlegende Rechte und Pflichten

- § 2 Allgemeine Rechte und Pflichten
 - § 3 Besondere Rechte und Pflichten des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals
- § 4 Besondere Rechte und Pflichten der Studierenden

Verfahrensregeln für die Vergabe von Studienplätzen (Immatrikulation/Exmatrikulation)

- § 5 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren
- § 7 Immatrikulationsverfahren
- § 8 Vorläufige Immatrikulation
- § 9 Zulassung und Immatrikulation ausländischer und staatenloser Studienbewerber und Studienbewerberinnen
- § 10 Befristete Immatrikulation von ausländischen Studierenden
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Exmatrikulation
- § 14 Nebenhörer und Nebenhörerinnen/Gasthörer und Gasthörerinnen

Sonderstudienformen

- § 15 Fern- und Teilzeitstudium
- § 16 Ergänzungs- und Zusatzstudiengänge

Studiengangwechsel und Anrechnung von Studienleistungen

- § 17 Wechsel des Studienganges und der Studienform
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 18.01.2008

Lehrbetrieb und Belegung

- § 19 Lehrbetrieb
- § 20 Belegen von Lehrveranstaltungen

Mentoring und Prüfungsberatung

- § 21 Mentoring
- § 22 Verpflichtende Prüfungsberatung

Schlussbestimmungen

- § 23 Fristen
- § 24 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung
- Anlage 1 Ermittlung der Messzahl gem. § 8 Abs. 2 HO für die Auswahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit fachgebundener Studienberechtigung nach § 11 BerlHG in zulassungsbeschränkten Studiengängen
- Anlage 2 Kriterien zur Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung trifft die nach § 10 Abs. 5 und 6 BerlHG erforderlichen Regelungen für alle Studiengänge der FHTW Berlin. ²Dies betrifft insbesondere das Verwaltungsverfahren sowie die Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studenten und Studentinnen sowie Nebenhörer und Nebenhörerinnen, Gasthörer und Gasthörerinnen. ³Im Übrigen gelten die Grundsätze für Studienordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung RStO Ba/Ma), die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenprüfungsordnung RPO) sowie alle sonstigen Rechtsvorschriften der FHTW Berlin.
- (2) ¹Soweit in dieser Ordnung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet für die FHTW Berlin die Hochschulleitung. ²Sie kann Einzelheiten in Richtlinien festlegen.

Grundlegende Rechte und Pflichten

§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) ¹Studium, Lehre und Forschung an der FHTW Berlin richten sich an den Erfordernissen und Bedürfnissen von Gesellschaft und Arbeitswelt mit ihren zunehmend internationalen Bezügen aus, gleichzeitig dienen sie der individuellen Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung. ²Jedes Mitglied der Hochschule hat bei diesem Bemühen das Anrecht auf bestmögliche Unterstützung, insbesondere das Recht, alle Einrichtungen der FHTW Berlin nach den Vorschriften dieser Ordnung und den sonst geltenden Rechtsvorschriften zu benutzen.
- (2) ¹Alle Mitglieder der Hochschule stehen in der Verantwortung, die Standards guter akademischer Praxis einzuhalten und sich am Leitbild der FHTW zu orientieren. ²Zu den Standards guter akademischer Praxis zählt insbesondere, dass sich niemand unstatthafter Hilfen bedient oder sie gewährt, und dass umgekehrt jede genutzte Quelle oder Hilfestellung offengelegt wird. ³Kein Hochschulmitglied ist berechtigt, sich Leistungen zuzurechnen oder zurechnen zu lassen, die nicht Ergebnis seiner eigenen Studien-, Lehr-, Forschungs- oder sonstigen Arbeit sind.
- (3) ¹Kein Mitglied der Hochschule darf aufgrund seines Status, Alters, Geschlechts, seiner Religion, Nationalität oder sexuellen Orientierung benachteiligt werden; alle Mitglieder der Hochschule sind zu respektvollem Umgang untereinander verpflichtet. ²Kooperation und Partizipation, Transparenz und Wahrhaftigkeit sowie Offenheit gegenüber neuen Ideen und Meinungsfreiheit sind die prägenden Merkmale der Zusammenarbeit innerhalb der Hochschule und mit hochschulexternen Partnern.

§ 3 Besondere Rechte und Pflichten des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals

- (1) ¹Alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der FHTW Berlin sind verpflichtet, in ihrer wissenschaftlichen Arbeit den Leitlinien der Hochschule zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu folgen. ²Sie sind gehalten, ihr Fachwissen und ihre didaktische und soziale Kompetenz ständig zu erweitern bzw. zu erneuern und ihre Lehre am aktuellen Wissensstand und an den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes auszurichten.
- (2) Zur Wahrung und Beförderung der Transparenz in der Lehre wird von allen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen erwartet, dass die Leistungsanforderungen an die Studierenden und die Beurteilungskriterien verbindlich offen gelegt werden.
- (3) ¹Alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie alle übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der FHTW Berlin stellen sich einer regelmäßigen (Lehr-)Evaluation und beteiligen sich an Maßnahmen der Qualitätssicherung und –verbesserung. ²Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der FHTW Berlin haben in ihren Weiterbildungsbemühungen das Recht auf Unterstützung durch die Hochschule.

§ 4 Besondere Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Alle Studierenden sind verpflichtet, ihr Studium unverzüglich mit Vorlesungsbeginn bzw. nach der Immatrikulation aufzunehmen und sich in ihrem Studium an die für ihren Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnungen zu halten sowie zielgerichtet auf einen Abschluss ihres Studiums in der Regelstudienzeit hinzuarbeiten.
- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie Studierende und Prüfungskandidaten und -kandidatinnen sind im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften verpflichtet, der FHTW Berlin personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu den Prüfungen für Verwaltungszwecke anzugeben.
- (3) Jeder Student und jede Studentin hat den Anspruch auf einen Platz in den für das jeweilige Fachsemester in seinem/ihrem Studiengang vorgesehenen Modulen und Lehrveranstaltungen; die Hochschule unterstützt ihn oder sie in dem Interesse, darüber hinaus auch weitere Studienangebote zu nutzen.

Verfahrensregeln für die Vergabe von Studienplätzen (Immatrikulation/Exmatrikulation)

§ 5 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Studium an der FHTW Berlin setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin:
 - 1. nicht vom Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht,
 - 2. an keiner Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang immatrikuliert ist.

- 3. an keiner Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gewählten bzw. einem gleich lautenden oder artverwandten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden hat,
- 4. für einen Bachelorstudiengang:
 - 4.1 eine für den gewählten Studiengang im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist oder die Voraussetzungen nach § 11 BerlHG erfüllt,
 - 4.2 ggf. die nach der Studienordnung bzw. Ordnung über die praktische Vorbildung des gewählten Studiengangs erforderliche praktische Vorbildung nachweist,
 - 4.3 ggf. die durch die jeweilige Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erforderlichen Nachweise erbringt,

5. für einen Masterstudiengang:

- einen für den gewählten Studiengang an der FHTW Berlin anerkannten ersten akademischen Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten nachweist; sollten 210 Leistungspunkte erforderlich sein, wird dies in den Zugangsordnungen geregelt,
- 5.2 die in der Studien- sowie Zugangs- und Zulassungsordnung des gewählten Studienganges festgelegten weiteren Zugangsbedingungen erfüllt,
- 5.3 ggf. die durch die jeweilige Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erforderlichen Nachweise erbringt.
- (2) Die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen bestimmt sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften insbesondere des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerlHZG), der Berliner Hochschulzulassungsverordnung (HochschulzulassungsVO) und
 - a) für Bachelorstudiengänge nach der jeweiligen Auswahlordnung und
 - b) für Masterstudiengänge nach der jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnung.
- (3) ¹Ergänzende oder abweichende Auswahl- bzw. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind für die folgenden Studienformen möglich:
 - Bachelorfernstudiengänge,
 - Postgraduale weiterbildende Master- und Masterfernstudiengänge,
 - ganz oder teilweise fremdsprachige Studiengänge,
 - internationale Studiengänge,
 - Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen.

²Sie werden in den jeweiligen Studienordnungen oder Auswahl- bzw. Zugangs- und Zulassungsordnungen geregelt.

§ 6 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

(1) ¹Bewerbungsanträge sind in der von der FHTW Berlin bestimmten Form an das Referat für Zulassung und Immatrikulation der FHTW Berlin zu richten. ²Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind der Bewerbung bis zu den Ausschlussfristen in deutscher Sprache hinzuzufügen. ³Ausnahmen sind nur in internationalen Studiengängen zugelassen; insbesondere in englischsprachigen Studiengängen sind Bewerbungsanträge und Bewerbungsunterlagen in englischer Sprache möglich:

- 1. für Bachelorstudiengänge:
 - 1.1 Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - 1.2 Nachweis(e) über die praktische Vorbildung,
 - 1.3 Nachweis der Staatsangehörigkeit,
 - 1.4 gegebenenfalls können die Ordnungen der Studiengänge zusätzliche Festlegungen enthalten.
- 2. für Masterstudiengänge:
 - 2.1 Nachweis des ersten akademischen Abschlusses mit mindestens 180 Leistungspunkten; sollten 210 Leistungspunkte erforderlich sein, wird dies in den Zugangsordnungen geregelt,
 - 2.2 Nachweis der Staatsangehörigkeit,
 - 2.3 gegebenenfalls können die Ordnungen der Studiengänge zusätzliche Festlegungen enthalten.
- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen für Bachelorstudiengänge gemäß § 11 BerlHG müssen darüber hinaus folgende Nachweise einreichen:
 - a) Abschlusszeugnis einer Realschule oder einer gleichwertigen Bildungseinrichtung und Zeugnis über eine abgeschlossene und für den Studiengang geeignete Berufsausbildung sowie Nachweise über eine mindestens vierjährige Berufserfahrung in einem für das Studium geeigneten Tätigkeitsfeld im Anschluss an die Berufsausbildung oder
 - b) das Zeugnis über eine erfolgreiche Fortbildung zum Meister/zur Meisterin bzw. über den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs zum/zur staatlich geprüften Techniker/Technikerin bzw. zum/zur staatlich geprüften Betriebswirt/Betriebswirtin.
- (3) Spätestens bei Zulassung sind sämtliche Nachweise gemäß Absätze 1 und 2 in Form amtlich beglaubigter Kopien oder durch Vorlage der Originalurkunden zu erbringen.
- (4) ¹Die Bewerbungsanträge für Bachelorstudiengänge müssen für das Sommersemester jeweils bis 15. Januar und für das Wintersemester jeweils bis 15. Juli eines Jahres gestellt sein (Ausschlussfristen). ²Die Bewerbungsanträge für Masterstudiengänge müssen für das Sommersemester in der Regel jeweils bis 20. Februar und für das Wintersemester in der Regel jeweils bis 20. August eines Jahres gestellt sein (Ausschlussfristen). ³Für Masterstudiengänge können abweichende Fristen in der jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnung des Studienganges festgelegt werden. ⁴Sind nach Bewerbungsschluss noch Studienplätze verfügbar, so können Bewerbungsanträge nach Maßgabe freier Plätze noch bis spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn entgegengenommen werden. ⁵Für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge kann der Akademische Senat der FHTW Berlin abweichende Bewerbungsfristen festlegen. ⁶Maßgeblich für die fristgerechte Antragsstellung ist der Eingang bei der FHTW Berlin. ⁷Die Bewerbungsfrist ist nur dann gewahrt, wenn der Bewerbungsantrag vollständig ist und die erforderlichen Unterlagen bis zum Bewerbungsschluss bei der Hochschule eingegangen sind.
- (5) Hat ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin bereits an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland studiert, so sind dem Bewerbungsantrag zusätzlich Nachweise hinsichtlich der bisherigen Studienzeiten sowie der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich einer aktuellen Original- oder beglaubigten Notenübersicht, und die entsprechenden Modulbeschreibungen beizufügen.
- (6) Ist ein Bewerbungsantrag nicht form- und fristgerecht bei der FHTW Berlin eingegangen, so gilt er im Zweifelsfall als nicht gestellt.

(7) ¹Zugelassene Studienbewerber und Studienbewerberinnen erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²Die Zulassung gilt für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang, die dort genannte Studienform und das genannte Semester sowie gegebenenfalls unter der Voraussetzung, dass noch erforderliche Nachweise bis zur Immatrikulation vorgelegt werden.

§ 7 Immatrikulationsverfahren

- (1) Der Zulassungsbescheid berechtigt den Studienbewerber oder die Studienbewerberin, innerhalb der Annahmefrist die Immatrikulation (Einschreibung) vorzunehmen.
- (2) ¹Die Immatrikulation erfolgt automatisch bei eingehender Annahmeerklärung und der Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge innerhalb der Annahmefrist. ²Bei Versäumnis der Annahmefrist oder fehlendem Zahlungseingang wird die Zulassung unwirksam.
- (3) Bei der Immatrikulation sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) der Nachweis einer Krankenversicherung entsprechend den gesetzlichen Regelungen,
 - b) gegebenenfalls noch erforderliche Nachweise zu den Qualifikationsvoraussetzungen,
 - c) für Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach § 6 Abs. 5 eine Exmatrikulationsbescheinigung, aus der sich der Grund der Exmatrikulation ergibt bzw. eine Immatrikulationsbescheinigung,
 - d) bei Immatrikulation an einer weiteren Berliner Hochschule (Doppelimmatrikulation) eine Erklärung darüber, an welcher Hochschule die Mitgliedschaft ausgeübt und die erforderlichen Gebühren und Beiträge gemäß Absatz 2 entrichtet werden.
- (4) ¹Im Übrigen dürfen keine gesetzlichen Versagungsgründe gegen eine Immatrikulation vorliegen. ²Die Zulassung kann zurückgenommen und eine vollzogene Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn sie auf falschen Angaben des Bewerbers oder der Bewerberin beruht.
- (5) Eine Immatrikulation für mehr als einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur dann möglich, wenn andere Studierende dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden.
- (6) Mit der Immatrikulation erlangt der Student oder die Studentin die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der FHTW Berlin im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

§ 8 Vorläufige Immatrikulation

- (1) ¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen für Bachelorstudiengänge mit fachgebundener Studienberechtigung nach § 11 BerlHG werden entsprechend der gesetzlichen Regelung vorläufig immatrikuliert. ²Näheres regeln die Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. ³In zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen an der FHTW Berlin ist für diese Bewerber und Bewerberinnen eine Quote nach § 11 BerlHG in Höhe von zehn vom Hundert festgesetzt.
- (2) ¹Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen erfolgt auf Grund ihrer Eignung für den gewünschten Studiengang. ²Die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen wird durch eine Messzahl bestimmt, die sich aus dem Ergebnis des Realschulabschlusses oder einer gleichwertigen Schulbildung und aus dem Ergebnis des Abschlusses einer geeigneten Berufsausbildung bzw. aus dem Ergebnis einer der weiteren in § 11 BerlHG genannten beruflichen Fortbildungen ergeben. ³Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus der Anlage 1.

- (3) Bei Versagen der endgültigen Immatrikulation gemäß § 29 RPO ist eine vorläufige Immatrikulation in einem anderen Studiengang nicht möglich.
- (4) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die aufgrund gerichtlichen Beschlusses zu einem Studiengang vorläufig zuzulassen sind, werden bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens vorläufig immatrikuliert.

§ 9 Zulassung und Immatrikulation ausländischer und staatenloser Studienbewerber und Studienbewerberinnen

- (1) ¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 16 Grundgesetz sind, oder ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, müssen über die in genannten Zugangs-§ Zulassungsvoraussetzungen hinaus zusätzlich die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß der für die FHTW Berlin æltenden Sprachprüfungsordnung nachweisen. ²Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die keine Bildungsinländer oder Mitglieder von EU-Staaten sind, können eine Verbesserung der Durchschnittsnote erhalten. ³Die Kriterien dazu sind in Anlage 2 festgelegt. ⁴Für internationale fremdsprachigem Masterstudiengänge mit Studienangebot gelten Bestimmungen, die in der jeweiligen Studienordnung festzulegen sind.
- (2) ¹Ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen ohne eine im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung können nach Maßgabe der für das Studienkolleg der Technischen Universität Berlin (Fachhochschulkurs) geltenden Regelungen an der FHTW Berlin befristet immatrikuliert werden, um sich durch den Besuch des Studienkollegs auf die Prüfung gemäß der jeweils geltenden Feststellungsprüfungsordnung vorzubereiten. ²Die Befristung beträgt in der Regel zwei Semester, bei zusätzlichem Besuch eines Deutsch-Vorkurses drei Semester, insgesamt höchstens fünf Semester. ³Die Immatrikulation ist auf die Teilnahme am Studienkolleg beschränkt. Ein Anspruch auf spätere Zulassung zu einem bestimmten Studiengang besteht nicht.
- (3) Ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nicht einem EU-Mitgliedsstaat angehören, können nur immatrikuliert werden, wenn sie für den gewählten Studiengang eine gültige Aufenthaltsgenehmigung besitzen.
- (4) ¹Für ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen um einen Platz in einem Masterstudiengang erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit des geforderten ersten akademischen Abschlusses gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 5.1 auf der Grundlage der Datenbank oder einer Empfehlung der Zentralstelle für ausländische Bildungssysteme (ZAB). ²Studienbewerber und Studienbewerberinnen, für die die Gleichwertigkeit des akademischen Abschlusses auf diese Weise nicht festgestellt werden kann, können im Einzelfall mit Zusatzgutachten vorläufig für ein Semester immatrikuliert werden. ³Die Einzelfallprüfung wird nur mit Zustimmung der Auswahlkommission des jeweiligen Studienganges veranlasst und von dieser durchgeführt. ⁴Die Befristung der Immatrikulation wird aufgehoben, wenn die gemäß Studienplan geforderten Studienleistungen nach Abschluss des ersten Prüfungszeitraumes im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten nachgewiesen wurden. ⁵Die Feststellung erfolgt in der Prüfungsverwaltung der FHTW Berlin und führt entweder zur endgültigen Immatrikulation oder zur Exmatrikulation bei nicht ausreichendem Nachweis der geforderten Leistungen. ⁶Versäumnisse können nicht geltend gemacht werden.

§ 10 Befristete Immatrikulation von ausländischen Studierenden

- (1) ¹Ausländische Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogramms oder einer Vereinbarung zwischen der FHTW Berlin und einer Hochschule im Ausland oder als Freemover an der FHTW Berlin studieren wollen, können nach Maßgabe der zur stehenden Studienplätze und Berücksichtigung Zulassungsbeschränkungen unter der Voraussetzung einer bestehenden Immatrikulation oder Beurlaubung an ihrer Partnerhochschule für höchstens zwei Semester immatrikuliert werden. ²In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Verlängerung um zwei Semester möglich. ³Eine Abschlussprüfung kann während der befristeten Immatrikulation nicht abgelegt ⁴Der oder die ausländische Studierende über soll ausreichende Deutschkenntnisse verfügen; § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) ¹Ein Anspruch aus der befristeten Immatrikulation auf eine spätere unbefristete Immatrikulation für einen bestimmten Studiengang besteht nicht. ²Studienleistungen und Studienzeiten der befristeten Immatrikulation können bei einer unbefristeten Immatrikulation auf das nachfolgende Studium angerechnet werden. ³Im Übrigen findet § 18 entsprechende Anwendung.

§ 11 Rückmeldung

- (1) Wer sein Studium in dem gewählten Studiengang fortsetzen und immatrikuliert bleiben will, muss in jedem Semester
 - a) zu den in der Zahlungsaufforderung festgelegten Terminen die fälligen Gebühren und Beiträge entrichten und
 - b) die erforderlichen Nachweise für die Rückmeldung erbringen, also ggf. den Nachweis der Krankenversicherung, den Nachweis der Absolvierung noch offener Vorpraktikumszeiten, den Nachweis der Teilnahme an der besonderen Prüfungsberatung gemäß § 22 oder die Aufenthaltsbewilligung.
- (2) ¹Die Aufforderungen zur Rückmeldung werden den Studierenden rechtzeitig vor der Rückmeldefrist übermittelt. ²Wer die Informationen nicht erhalten hat, ist dadurch von der Pflicht zur Rückmeldung gemäß Abs. 1 nicht befreit. ³Zur Rückmeldung entrichtete Gebühren und Beiträge außer der Verwaltungsgebühr werden auf Antrag erstattet, wenn die Mitgliedschaft einer Studentin oder eines Studenten an der FHTW Berlin vor Beginn des Semesters endet, für das die Rückmeldung erfolgt ist.
- (3) ¹Die zur Rückmeldung gehörenden Verpflichtungen sind innerhalb der Rückmeldefrist vollständig zu erfüllen. ²Eine verspätete Rückmeldung ist unter Zahlung der Säumnisgebühr gemäß der jeweils geltenden Verwaltungsgebührenordnung noch bis zu vier Wochen nach Ende der Rückmeldefrist möglich.

§ 12 Beurlaubung

- (1) Studierende, die in einem Semester verhindert sind, ihr Studium ordnungsgemäß durchzuführen, können bis vor Beginn der Prüfungsanmeldung zum ersten Prüfungszeitraum einen Antrag auf Beurlaubung stellen.
- (2) ¹Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:
 - a) Krankheit
 - b) Schwangerschaft oder Mutterschutz oder Elternzeit
 - c) Wehr- oder Ersatzdienst.

²Beurlaubungen aus anderen als den vorgenannten Gründen bedürfen einer besonderen Entscheidung.

- (3) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Beifügung der Nachweise beim Referat Zulassung und Immatrikulation einzureichen.
- (4) ¹Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils nur für ein Semester gewährt. ²Sie darf zwei aufeinander folgende Semester nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen und ist insgesamt für nicht mehr als vier Semester zulässig.
- (5) ¹Für das erste Fachsemester wird eine Beurlaubung in der Regel nicht gewährt. ²In Studiengängen mit jährlicher Immatrikulation gilt Satz 1 für das erste und zweite Fachsemester.
- (6) ¹Während der Beurlaubung darf der Student oder die Studentin keine Lehrveranstaltungen belegen sowie weder Prüfungsleistungen ablegen noch Leistungsnachweise erbringen. ²Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt. ³Die Beurlaubung wird im Studierendenausweis vermerkt.
- (7) Die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags auf Beurlaubung wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin von der Abteilung Studierendenservice schriftlich mitgeteilt.

§ 13 Exmatrikulation

- (1) ¹Die Mitgliedschaft eines Studenten oder einer Studentin an der FHTW Berlin endet mit der Exmatrikulation oder bei befristeter Immatrikulation mit Ablauf der Frist.
 ²Exmatrikulationen sind auf Antrag des Studenten oder der Studentin oder von Amts wegen möglich.
- (2) ¹Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich einzureichen. ²Im Antrag ist der Tag anzugeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. ³Sie kann frühestens an dem Tage wirksam werden, an dem der Antrag bei der FHTW Berlin eingeht, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Semesters.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt ohne das Vorliegen eines Antrages (Exmatrikulation von Amts wegen)
 - a) ¹mit Ablauf der Frist, wenn die Immatrikulation befristet oder vorläufig war und die Voraussetzungen für die weitere Immatrikulation nicht erfüllt sind. ²Für vorläufig Immatrikulierte gemäß §8 Abs. 1 gilt zusätzlich Buchstabe g) Satz 3 entsprechend,
 - b) wenn der Student oder die Studentin das erforderliche restliche Vorpraktikum gemäß Vorpraktikumsordnung des jeweiligen Studienganges nicht fristgemäß nachgewiesen hat,
 - c) wenn der Student oder die Studentin das Studium in keinem Studiengang fortführen darf,
 - d) wenn der Student oder die Studentin sich nicht fristgemäß gemäß § 11 Abs. 2 rückgemeldet hat oder wenn der Student oder die Studentin die nach dieser Ordnung bei der Rückmeldung geforderten Nachweise gemäß § 11 Abs. 1 nicht vorgelegt hat,
 - e) gem. § 15 Satz 3 Nr. 3 BerlHG, wenn der Student oder die Studentin Gebühren und Beiträge nicht entrichtet hat,
 - f) in den Fällen von § 22,

- g) ¹wenn der Student oder die Studentin eine in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat. ²Wird ein Leistungsnachweis oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden, so erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des Semesters (Datum des letzten Prüfungstermins), in dem für das entsprechende Studienfach eine letztmalige Wiederholungsmöglichkeit bestand. ³Stehen die Prüfungsergebnisse erst im folgenden Semester fest, so erfolgt die Exmatrikulation mit Datum der Zustellung des Exmatrikulationsbescheides,
- h) wenn der Student oder die Studentin mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt worden ist,
- i) wenn der Student oder die Studentin die Abschlussprüfung bestanden hat (maßgeblich für den Zeitpunkt ist das in der Abschlussurkunde genannte Datum).
- (4) Über die Exmatrikulation wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (5) Ein bei der Exmatrikulation bestehender Anspruch auf Zulassung zu Prüfungen bleibt nach Maßgabe der Prüfungsordnung bestehen.

§ 14 Nebenhörer und Nebenhörerinnen/Gasthörer und Gasthörerinnen

- (1) ¹Studierende anderer Hochschulen, die an einzelnen Lehrveranstaltungen/Modulen der FHTW Berlin teilnehmen wollen, können auf Antrag als Nebenhörer und Nebenhörerinnen an der FHTW Berlin eingeschrieben werden. ²Sie sind nicht Mitglieder der FHTW Berlin.
- (2) ¹Gasthörer und Gasthörerinnen sind Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein. ²Sie sind nicht Mitglieder der FHTW Berlin. ³Sie müssen für die Lehrveranstaltungen/Module die nach der maßgeblichen Satzung festgelegten Gebühren entrichten. ⁴Schüler und Schülerinnen können im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit ihrer jeweiligen Schule den Gasthörerstatus erlangen. ⁵Näheres regelt die jeweilige Kooperationsvereinbarung.
- (3) ¹Anträge auf Nebenhörer- oder Gasthörerschaft sind schriftlich in der dafür festgelegten Form und Frist beim Referat Zulassung und Immatrikulation zu stellen. ²Die Zulassung auf Nebenhörer- oder Gasthörerschaft erfolgt für die einzelne Lehrveranstaltung/das einzelne Modul des jeweiligen Semesters und bedarf der besonderen Genehmigung durch die Lehrkraft. ³§ 2 Absatz 2 Satz 2 gilt für Gast- und Nebenhörer und –hörerinnen analog.
- (4) ¹Nebenhörer oder Nebenhörerinnen und Gasthörer oder Gasthörerinnen können nach Maßgabe vorhandener Studienplätze Lehrveranstaltungen/Module im Umfang von maximal 10 Leistungspunkten oder hilfsweise in nicht modularisierten Studiengängen acht Semesterwochenstunden besuchen. ²Studierende der FHTW Berlin dürfen dadurch nicht davon ausgeschlossen werden.
- (5) ¹Nebenhörer oder Nebenhörerinnen und Gasthörer oder Gasthörerinnen können Leistungsnachweise gemäß den Bedingungen der besuchten Lehrveranstaltungen erwerben. ²Ein Rechtsanspruch auf Ablegung von Prüfungen besteht nicht. ²Die Lehrkraft stellt auf Wunsch einen Nachweis aus.
- (6) Bei einer späteren Immatrikulation an der FHTW Berlin können die als Nebenhörer oder Nebenhörerin und Gasthörer oder Gasthörerin erbrachten Leistungsnachweise nach Maßgabe der Regelungen zur Anrechnung von Studienleistungen angerechnet werden.

Sonderstudienformen

§ 15 Fern- und Teilzeitstudium

¹Für Bewerbungen, Zulassungen und Immatrikulationen in Fern- und Teilzeitstudienformen gelten die Bestimmungen der § 5 ff entsprechend. ²Abweichende Regelungen können in den jeweiligen Auswahl-, Zugangs- und Zulassungs- sowie Studienordnungen festgelegt werden. ³Der jeweilige Fachbereichsrat kann mit Genehmigung der Hochschulleitung für Bewerbung, Immatrikulation und Belegung der Lehrveranstaltungen sowie für Prüfungen Fristen festlegen, die von denen des Vollzeit-Präsenzstudiums abweichen.

§ 16 Ergänzungs- und Zusatzstudiengänge, postgraduale Masterstudiengänge

¹An der FHTW Berlin werden Ergänzungs- und Zusatzstudiengänge sowie postgraduale Masterstudiengänge im Sinne des § 25 BerlHG angeboten. ²Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnungen geregelt. ³Für Bewerbungen, Zulassungen und Immatrikulationen gelten die Bestimmungen der § 5 ff. Abweichende Regelungen können in den jeweiligen Auswahl-, Zugangs- und Zulassungs- sowie Studienordnungen festgelegt werden. ⁴§ 15 Satz 3 dieser Ordnung findet entsprechende Anwendung.

Studiengangwechsel und Anrechnung von Studienleistungen

§ 17 Wechsel des Studiengangs und der Studienform

- (1) Ein Student oder eine Studentin kann den Studiengang oder die Studienform innerhalb der FHTW Berlin wechseln, wenn
 - a) er oder sie mindestens ein Semester an der FHTW Berlin in dem Studiengang studiert hat, zu dem er oder sie zugelassen wurde und
 - b) er oder sie die praktische Vorbildung und die sonstigen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den neuen Studiengang nachweist (gegebenenfalls mit Auflage von Zusatzpraktika) und
 - c) ein Studienplatz verfügbar ist.
- (2) Anträge auf Wechsel des Studienganges oder der Studienform müssen für alle Studiengänge (auch mit anderen Bewerbungsfristen) im jeweiligen Jahr bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester gestellt werden.
- (3) Ein Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur möglich, wenn nach entsprechendem Zulassungsverfahren für diesen ein Zulassungsbescheid vorliegt.
- (4) Die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags auf Studiengangwechsel oder Studienformwechsel wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin von der Abteilung Studierendenservice schriftlich mitgeteilt.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bei einem Wechsel des Studiengangs, einem Wechsel der Hochschule oder bei Fortsetzung eines früheren Studiums an der FHTW Berlin müssen für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Prüfung der Einstufung gleichzeitig mit der Bewerbung auf einen Studienplatz Unterlagen über die erzielten Leistungspunkte, Noten sowie Lernziele und Stoffpläne der Studienfächer/Module (die Moduldokumentation) beim Referat Zulassung und Immatrikulation grundsätzlich zu den Ausschlussfristen am 15.01. bzw. 15.07. des Jahres eingereicht werden. ²Anträge, die mit unvollständigen Unterlagen eingehen, werden vom Anrechnungsverfahren ausgeschlossen.
- (2) ¹Durch Anrechnung werden entsprechende Belegungen gemäß § 20 hinfällig. ²Wird ein Leistungsnachweis an der FHTW Berlin erbracht, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, so gilt die Note des Erstgenannten.
- (3) ¹Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt die Einstufung in ein höheres Fachsemester auf der Grundlage der Anzahl der nachgewiesenen Leistungspunkte bzw. der Anzahl nachgewiesener Semesterwochenstunden, sofern ein Nachweis mit Leistungspunkten nicht möglich ist. ²Dabei gilt für die Anrechnung vollständiger Semester Folgendes: Je Semester sind 30 Leistungspunkte nachzuweisen, in der Summe dürfen maximal 5 Leistungspunkte offen sein oder je Semester sind die Semesterwochenstunden gemäß der Regelungen der jeweiligen Studienordnung nachzuweisen, wobei maximal 4 Semesterwochenstunden offen sein dürfen.
- (4) ¹Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen zugrunde gelegt. ²icht bestandene Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholbarkeit angerechnet.
- (5) ¹Studierende der FHTW Berlin, die ein oder mehrere Auslandssemester planen, schließen in der Regel vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit der ausländischen Hochschule und ihrem Studiengang an der FHTW Berlin ein Learning Agreement ab, in welchem die im Ausland zu absolvierenden Module und deren Anerkennung im eigenen Studiengang vorher geprüft und festgelegt werden. ²Bei erfolgreichem Nachweis der vereinbarten Studienleistungen werden diese von Amts wegen anerkannt. ³Nachträgliche Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, für die kein Learning Agreement vorliegt, sind an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu stellen und durch diesen zu entscheiden.
- (6) Absatz 5 gilt sinngemäß auch für die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Studiums an der FHTW Berlin an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Nebenhörerschaft erbracht werden.
- (7) Näheres regeln die §§ 27f. Rahmenprüfungsordnung der FHTW Berlin.

Lehrbetrieb und Belegung

§ 19 Lehrbetrieb

- (1) Lehrveranstaltungen werden gem. § 4 Abs. 4 RStO durchgeführt.
- (2) ¹Es wird sichergestellt, dass jeder Student und jede Studentin an den Lehrveranstaltungen seines/ihres Fachsemesters teilnehmen kann. ²Zu diesem Zweck können durch den zuständigen Fachbereichsrat begrenzt höhere Teilnehmerzahlen festgesetzt werden, sofern das Lehrangebot nicht durch andere Maßnahmen erweitert werden kann und wenn eine Teilnahmemöglichkeit für Studierende, die die betreffenden

Lehrveranstaltungen wiederholen oder nachholen müssen, auf andere Weise nicht geschaffen werden kann.

§ 20 Belegen von Lehrveranstaltungen

- (1) Voraussetzung für die Berechtigung, an einer Lehrveranstaltung teilzunehmen und die dazugehörenden Leistungsnachweise zu erbringen, ist die termingerechte Belegung der Lehrveranstaltung durch den Studenten oder die Studentin.
- (2) ¹Belegungen sind grundsätzlich nur innerhalb der Belegungsfrist zum Semesterbeginn zulässig. ²Die FHTW Berlin legt dazu ein geeignetes hochschuleinheitliches Verfahren und Fristen fest. ³Die Möglichkeit der Studierenden zur Wahl einer bestimmten Lehrkraft in einer bestimmten Lehrveranstaltung kann aus organisatorischen Gründen eingeschränkt werden
- (3) Der Ablauf des Verfahrens und die Fristen für die Belegung für alle Semester werden gemäß § 23 veröffentlicht.
- (4) Für Studierende des ersten Semesters können Sonderregelungen vereinbart werden, um die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen sicherzustellen.
- (5) Für Studierende in Fern-, postgradualen Master- und Studiengängen in Kooperation mit anderen Hochschulen können abweichende Regelungen zum Belegverfahren getroffen werden.
- (6) In besonders begründeten Fällen (z.B. Alleinerziehende) sind Sonderregelungen möglich. Näheres regelt die Verfahrensbeschreibung gemäß Abs. 2 Satz 2.
- (7) Gibt es für eine Lehrveranstaltung mehr Interessenten und Interessentinnen als die festgesetzte Teilnehmer- und Teilnehmerinnenhöchstzahl, so sind zunächst diejenigen Studierenden zuzulassen, für die die betreffende Lehrveranstaltung Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist und die sich in zeitlicher Übereinstimmung mit ihrem Studienplan befinden; hierbei ist gegebenenfalls außerdem § 19 Abs. 2 anzuwenden.
- (8) Module, deren Prüfung bereits erfolgreich absolviert wurde, können nicht noch einmal belegt werden.
- (9) Belegungen sind nicht zulässig und damit unwirksam, wenn
 - a) der Student oder die Studentin beurlaubt ist oder
 - b) keine Rückmeldung vorliegt oder
 - c) eine verbindliche Modulvoraussetzung nicht erfüllt ist.
- (10) Für alle Studierenden in Bachelor- und Masterstudiengängen sind die Belegungen fristauslösend für die Wiederholbarkeitsfrist gem. § 7 Abs. 4 RPO.
- (11) Für Gast- und Nebenhörer und –hörerinnen erfolgt eine Genehmigung der Belegung gemäß § 14 dieser Ordnung.

Mentoring und Prüfungsberatung

§ 21 Mentoring

- (1) Bei Problemen im Studium können sich Studierende mit der Bitte um Unterstützung außer an die regulären Beratungsstellen an das für Studium und Lehre verantwortliche Dekanatsmitglied im Fachbereich wenden.
- (2) ¹Um den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu unterstützen, werden dem oder der jeweiligen Studierenden im Rahmen der Möglichkeiten eine zusätzliche fachliche, überfachliche oder persönliche Beratung, zusätzliche einschlägige Qualifizierungsangebote oder studentische Unterstützung vermittelt. ²Das Angebot kann bei Bedarf und im beiderseitigen Einvernehmen zu einem Mentoring, d.h. einer

- kontinuierlichen persönlichen Betreuung durch eine hauptamtliche Lehrkraft erweitert werden.
- (3) ¹Das für Studium und Lehre verantwortliche Dekanatsmitglied im Fachbereich koordiniert die unterstützenden Angebote. ²Sofern diese Koordination im Einzelfall von ihm oder ihr nicht übernommen werden kann, benennt er oder sie im Einvernehmen eine/n andere/n Hochschullehrer/in.

§ 22 Verpflichtende Prüfungsberatung

- (1) ¹Ist eine Diplomvorprüfung nicht spätestens mit Ablauf von zwei Semestern nach der für das Grundstudium festgelegten Zeit in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen, so ist der Student oder die Studentin gemäß § 30 Abs. 2 BerlHG verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplomvorprüfung teilzunehmen. ²Ist der Student oder die Studentin dieser Verpflichtung gemäß Satz 1 bis zum Ende des Semesters nicht nachgekommen, so ist er oder sie zu exmatrikulieren. ³Werden die für den erfolgreichen Abschluss der Diplomvorprüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf von vier Semestern nach der für das Grundstudium festgelegten Zeit nachgewiesen, so ist der Student oder die Studentin verpflichtet, erneut an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. ⁴Ist er oder sie dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gem. Satz 3 nicht nachgekommen, so ist er oder sie zu exmatrikulieren.
- (2) ¹Hat sich der Student oder die Studentin nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende des für das Hauptstudium festgelegten Teils der Regelstudienzeit zur Diplomprüfung gemeldet, so ist er oder sie gemäß § 30 Abs. 4 BerlHG verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplomprüfung teilzunehmen. ²Ist der Student oder die Studentin dieser Verpflichtung gemäß Satz 1 bis zum Ende des Semesters nicht nachgekommen, so ist er oder sie zu exmatrikulieren.
- (3) ¹Wenn ein Student oder eine Studentin in einem Bachelorstudiengang nach Ablauf der ersten drei Fachsemester keinen Nachweis über erfolgreich abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten erbringen kann, so ist er oder sie verpflichtet, im vierten Fachsemester vor Beginn des ersten Prüfungszeitraumes an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. ²Der oder die Prodekan/in oder die vom Fachbereichsrat beauftragte hauptamtliche Lehrkraft ist dafür verantwortlich, dass die Studierenden eine geeignete Prüfungsberatung erhalten. ³In dieser Prüfungsberatung sind mit dem oder der Studierenden ein geeignetes Hilfsangebot gemäß § 21 zu vereinbaren sowie ggf. weitere verbindliche Absprachen mit einer vorgegebenen Umsetzungsfrist zu treffen. ⁴Ist der Student oder die Studentin der Verpflichtung gemäß Satz 1 zur Prüfungsberatung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachgekommen, so ist er oder sie zu exmatrikulieren. ⁵Ist der Student oder die Studentin den Vereinbarungen aus der Prüfungsberatung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachgekommen, so ist er oder sie zu exmatrikulieren. ⁶Näheres wird in einer Richtlinie geregelt.
- (4) Hat sich der Student oder die Studentin nicht spätestens nach Ablauf von einem Semester nach Ende der für den Bachelor- oder Masterstudiengang vorgesehenen Regelstudienzeit zur Abschlussprüfung gemeldet, so ist er oder sie verpflichtet, im darauf folgenden Semester an einer besonderen Prüfungsberatung für die Abschlussprüfung teilzunehmen. Abs. 3 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (5) Mit der Aufforderung zur verpflichtenden Prüfungsberatung wird der oder die Studierende auf mögliche Rechtsfolgen hingewiesen.

Schlussbestimmungen

§ 23 Fristen

Die nach dieser Ordnung festzulegenden Fristen und Termine werden in geeigneter Weise, in der Regel auf der Web-Seite der FHTW Berlin bekannt gemacht.

§ 24 In-Kraft-Treten / Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2008 nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hochschulordnung der FHTW Berlin (HO) vom 18.01.1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 21/99) außer Kraft.

Anlage 1

Ermittlung der Messzahl gem. § 8 Abs. 2 HO für die Auswahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit fachgebundener Studienberechtigung nach § 11 BerlHG in zulassungsbeschränkten Studiengängen

- (1) Die Messzahl ergibt sich aus der Summe der vom Bewerber oder von der Bewerberin erreichten Punkte für das Ergebnis des maßgeblichen Schulabschlusses und dem Ergebnis des Abschlusses der für das angestrebte Studium als sinnvoll anerkannten Berufsausbildung oder dem Ergebnis der beruflichen Fortbildung.
- (2) ¹Für das Ergebnis der Schulausbildung werden folgende Punkte gegeben:

sehr gut und mit Auszeichnung: 4 Punkte

gut: 3 Punkte

befriedigend: 2 Punkte ausreichend: 1 Punkt

²Weist der Bewerber oder die Bewerberin die Note des Schulabschlusses nicht nach, so wird lediglich ein Punkt vergeben.

(3) ¹Für das Ergebnis eines als geeignet anerkannten Berufsabschlusses werden folgende Punkte vergeben:

sehr gut und Auszeichnung: 4 Punkte

gut: 3 Punkte

befriedigend: 2 Punkte

ausreichend oder bestanden: 1 Punkt

²Weist der Bewerber oder die Bewerberin die Note der maßgeblichen beruflichen Vorbildung nicht nach, so wird lediglich ein Punkt vergeben.

(4) ¹Für das Ergebnis einer in § 11 BerlHG genannten beruflichen Fortbildung werden folgende Punkte vergeben:

sehr gut oder mit Auszeichnung: 8 Punkte

gut: 6 Punkte

befriedigend: 4 Punkte ausreichend: 2 Punkte

²Weist der Bewerber oder die Bewerberin die Note der maßgeblichen beruflichen Vorbildung nicht nach, so werden lediglich zwei Punkte vergeben.

(5) ¹Die berufliche Erfahrung muss in einer für den angestrebten Studiengang geeigneten Tätigkeit erworben worden sein. ²Über eine Kontrolle der geforderten Mindestzeiten hinaus findet keine weitere Bewertung statt.

Anlage 2

Kriterien zur Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2

- (1) ¹Die Bildung einer Rangliste bei ausländischen Studienbewerbern wird anhand des Mittelwertes aus dem Standardwert des TestAS und der Note der Hochschulzugangberechtigung auf Grundlage der Bayrischen Formel vorgenommen.
 ²Liegt der TestAS nicht vor, wird die Rangliste auf Grundlage der Note der Hochschulzugangsberechtigung gebildet.
- (2) ¹Die Durchschnittsnote verbessert sich in Form eines Nachteilsausgleichs wie folgt
 - a) bei erfolgreichem Abschluss des Studienkollegs durch die Feststellungsprüfung mit einer Durchschnittsnote

von mindestens 2,5 oder besser um 0,5 unter 2,5 um 0,2

oder

b) bei Nachweis eines Stipendiums gemäß Berliner Hochschulzulassungsgesetz vom 18.05.2005, § 7a Absatz 2 Ziffer 1 um 0,5 oder

c) bei Bestehen einer Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf folgendem Niveau

DSH-3 um 0,5 oder TestDaF 4/4/5/5 um 0,5

²Die Note von 1,0 kann dabei nicht unterschritten werden. ³Bei Vorliegen mehrerer Kriterien zu a) bis c) wird das punkthöchste gewertet.